

„zuscharren, soll der Abdecker ohne Unterscheid zu genießen haben die Haut.“

„Svo. Von einem fremdben auf der Landstraße obsonsten umgefallenen Vieh, hat der Abdecker die Haut, er soll aber den nächsten Nachbarn, welcher es, bei 1 Goldg. Strafe, bei erster, zweiter oder dritter Sonnen anzumelden hat, deswegen befriedigen für jede Meile 1 Schilling.“

Bemerk. In einer vom Domkapitel zu Münster bereits am 17. August 1713 festgesetzten Tare der Criminal-, Exekutions- und Abdecker-Gebühren für die domkapitularen Gogerichte (A. b.), war normirt, daß bei Zurücknahme der Haut des gefallenen Viehes durch den Eigenthümer desselben, dem Abdecker im Ganzen, und zwar für ein Pferd, Dachs oder Kuh 10 Schill., für die verlangte Abdeckung eines Fels, Rindes, Schweines oder andern kleinern Viehes 7 Schill., und für jede begehrte wunden Deffnung eines krepirten Viehes 1 Schill. 9 pf. vergütet werden sollen; und daß der Eigenthümer des Viehes oder des Grundes, worauf dasselbe gefunden worden; verpflichtet sein solle, den Abdecker, behufs Verrichtung seines Dienstes, binnen 48 Stunden benachrichtigen zu lassen, auch die Grube zu der, vom 1. März bis 31. October unerläßigen, Vergrabung des Cadavers, selbst anzufertigen.

390. Bonn den 25. Januar 1756. (A. 7. b. Raminfegererei.)

Element August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster zc.

Auf die von den Landständen des Hochstifts Münster geführte Beschwerde, über Belästigungen der Unterthanen durch die landesherrlich oktroyirten Raminfeger, wird erklärend bestimmt, daß nur die in einer Stadt, einem Wigbold oder Dorfe wohnenden Unterthanen verpflichtet sein sollen, ihre Röhren-Schornsteine wenigstens zweimal im Jahre, um Ostern und Michaelis, von den angeordneten Raminfegern reinigen zu lassen, und denselben für einen großen Schornstein 2 Schill. 4 pf., für einen, nur durch ein einständiges Haus geführten, kleinern Rauchfang aber nur 1 Schill. zu entrichten. Die außerhalb der Orte

auf dem Lande vorhandenen Raminel sollen nur auf Verlangen der Eigenthümer von den Raminfegern bestiegen werden; auch, in und außerhalb der Städte und Orte, den Hausbewohnern die herkömmliche, wöchentlich jedoch zweimalige, Selbstreinigung ihrer zum Dach nicht hinausgeführten Rauchfänge, der sogenannten Röhren, überlassen bleiben. Die aus Holz und Lehm konstruirten Schornsteine, oder sogenannte Lücken, müssen sofort eingriffen werden, und sind diese und andre Feuersgefährlichkeiten, durch die in jedem Amt angeordneten Raminfeger, mittelst zweier ihnen jährlich obliegender Visitationen der Rauchfänge, zur Anzeige und amtlichen Abhilfe zu bringen.

391. Münster den 4. April 1757. (A. 7. b. Militair-
Werbung.)

Landes-Regierung.

(Unter landesh. Titulatur.)

Behufs der zur Erhaltung der Landessicherheit erforderlichen Vermehrung der kistischen Infanterie, werden sämtliche waffenfähige Unterthanen aufgefodert, sich bei den angeordneten Werbe-Offizieren zur Anwerbung auf gewisse Capitulations-Zeit, gegen Handgeld und gewöhnliche Verpflegung, freiwillig anzumelden, und wird die unpartheiische Schlichtung jeder desfallsigen billigen Beschwerde, durch eine landesherrlich angeordnete Werbe-Commission verheißen.

392. Münster den 8. Mat 1757. (S. b. Münz-Tarif.)

Landes-Regierung.

Publikation des nachstehenden (in deutscher und französischer Sprache) festgesetzten und im Handelsverkehr zu beachtenden Münz-Tarifses:

1 alter Louisdor	5	Rt.	4	pf.	8	pf.	=	20	liv.	13	Sols	4	Den.
1 Carolin	6	14	—	—	—	—	=	26	—	—	—	—	—
1 neuer Louisdor	6	14	—	—	—	—	=	26	—	—	—	—	—
1 goldner Ducat	2	24	6	—	—	—	=	11	10	—	—	—	—
1 neuer Thaler	1	17	6	—	—	—	=	6	10	—	—	—	—
1 halber neuer Thl.	22	9	—	—	—	—	=	3	5	—	—	—	—